



Zwei starke Partner!

Biedermansdorf, 25. Mai 2022

Amt der NÖ Landesregierung -
Abteilung Landesamtsdirektion/Service
E-Mail: post.begutachtung@noel.gv.at

Betrifft: Begutachtungsentwurf Änderungen NÖ Hundehaltesgesetz 2022

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Kynologenverband (ÖKV) mit seinen rund 100 Verbandsvereinen und deren rund 60.000 Mitgliedern erlaubt sich zum Begutachtungsentwurf zur Änderung 2022 des NÖ Hundehaltesgesetzes in offener Frist nachstehende Stellungnahme abzugeben.

Zunächst wollen wir uns bedanken, mit unserem Experten Dr. Otto Schimpf in die Beratungen der Arbeitsgruppe von Andrea Specht eingebunden gewesen zu sein. Bedingt durch die Pandemie war leider eine persönliche Teilnahme an den Beratungen nicht möglich, was naturgemäß den Ergebnissen dieser Expertengruppe abträglich war. Auch wurde der Endbericht nicht durch die Experten beschlossen, ein Umstand der nicht zur Transparenz der Resultate beigetragen hat.

Ebenso sind die im Entwurf festgelegten Inhalte zu begrüßen. Hinsichtlich der zu erlassenden Verordnung regen wir an, weiterhin bereits bekannte Experten beizuziehen und sich auf bereits bestehende Infrastruktur abzustützen. Der ÖKV verfügt beispielsweise in NÖ über eine große Anzahl von Hunde-Ausbildungsplätzen und kann mit intern ausgebildeten und geprüften Hundetrainern und Leistungsrichtern die geforderten Ausbildungen und Prüfungen von Hunden sicherstellen.

Von der beabsichtigten Beschränkung auf maximal 3 Hunde sind auch nicht nur die Züchter, sondern auch sehr viele Hundesportler und Hundeliebhaber betroffen. Vor allem bedingt durch das Halten von alten Hunden ab etwa dem 8. Lebensjahr tritt hierbei der ursprüngliche Verwendungszweck (Zucht-, Gebrauchs-, Jagd-, Diensthunde etc. oder auch Hunde zur Ausübung des Sports) in den Hintergrund und die weitere Haltung erfolgt aus Gründen des Tierschutzes.



Eine zahlenmäßige Beschränkung der Hundehaltung geht daher auch gegen die Intentionen des Tierschutzgesetzes. Jedenfalls fordern wir, dass eine Ausnahmegewilligung dieser zahlenmäßigen Beschränkung durch die jeweilige Gemeinde erteilt werden kann (siehe Burgenländisches Landes-Polizeistrafgesetz idgF.).

Sehr vielen der geplanten Änderungen stehen wir sehr positiv gegenüber. Den verpflichtenden Erwerb der Sachkunde für alle Hundehalter erachten wir als sehr sinnvoll, da hier bereits eine fachkundige Beratung im Hinblick auf die Rassewahl gemacht werden kann. Ebenso sind im Entwurf festgelegten Inhalte zu begrüßen. Hinsichtlich der zu erlassenden Verordnung regen wir an, den im Bundesland Oberösterreich entwickelten Sachkundevortrag (außer den landesspezifischen Inhalten) zu übernehmen, da dieser bereits sämtliche Inhalte, auch den veterinärmedizinischen Teil, abdeckt.

In Anbetracht des verpflichtenden Erwerbs der Sachkunde für alle Hundehalter sollte der § 2, „Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential“ gestrichen werden, da es weder wissenschaftlich erwiesen, noch statistisch belegt ist, dass von diesen Rassen ein erhöhtes Gefährdungspotential ausgeht und ab Inkrafttreten des neuen Gesetzes jeder Hundehalter einen Sachkundenachweis erbringen muss. Allerdings wird deshalb die schon bisher angeführte Rassezusammenstellung uns strikt abgelehnt und eine ersatzlose Streichung anlässlich der Gesetzesänderung gefordert.

Bei § 3 „Auffällige Hunde“ schlagen wir eine Änderung vor. Wenn ein Hund auffällig wurde, reichen unseres Erachtens die vorgesehenen Maßnahmen nicht aus. Hier sollte eine verpflichtende Prüfung des Hundes vorgesehen werden. Hier bietet sich die „Mensch-Hunde-Teamprüfung“ der Dogaudit eGen an, bei der neben einem Grundgehorsam vor allem das Sozialverhalten des Hundes geprüft wird. Die Dogaudit eGen ist eine unabhängige Zertifizierungsgenossenschaft und bietet die Prüfungen sowohl für alle gewerblichen Hundeschulen, als auch alle Ausbildungsvereine an. Damit ist sowohl die Unabhängigkeit des Prüfers gewährleistet, als auch die Gleichstellung aller Hundeschulen und für den Gesetzgeber die Vergleichbarkeit gegeben. Bis zum Nachweis dieser erbrachten Prüfung wäre eine Leinen- oder Maulkorbpflicht sinnvoll.



Die in § 4 (8) vorgesehene Vorlage eines Versicherungsnachweises ist sehr sinnvoll. Angeregt wird zu prüfen, ob die Versicherungsgesellschaften angewiesen werden können, die Beendigung des Versicherungsschutzes an die zuständige Gemeinde zu melden, damit auch gewährleistet ist, dass im Schadensfall auch eine Leistung erbracht wird (analog zur Kfz-Versicherung).

Dr. M. Kreiner
Präsident

Mit freundlichen Grüßen

Dir. R. Markschläger
Leistungsreferent